

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Unternehmen der SAIER Gruppe, Stand: März 2020

1. Geltungsbereich

- a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Unternehmen der SAIER Gruppe als *Verkäufer* (kurz: **SAIER**) erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinem Vertragspartner (nachfolgend auch *Käufer* genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden ausdrücklich keine Anwendung, auch wenn **SAIER** ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn **SAIER** auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann **SAIER** innerhalb von zehn Arbeitstagen annehmen.
- b) Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von **SAIER** schriftlich bestätigt werden. Bestellungen, sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.
- c) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3. Qualität, Muster

- Für die handelsübliche Beschaffenheit unserer Produkte leistet **SAIER** als Verkäufer Gewähr. Aktuell gültige Produktspezifikationen (Datenblätter) sind auf der Website der SAIER Gruppe unter www.saier-gruppe.de verfügbar. Überlassene Muster sind Größenmuster und für Qualität und Farbe nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich durch **SAIER** angegeben wurde oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen in Form und Farbe bleiben vorbehalten. Dieser Vorbehalt gilt stets bei technischen Verbesserungen. Bei Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind handelsübliche Toleranzen vorbehalten. Angaben über Prozentgehalte und Mischungsverhältnisse unserer Produkte sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Beratung

- a) Anwendungstechnische Beratung gibt **SAIER** nach bestem Wissen aufgrund seiner Entwicklungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen zwar nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich.
- b) Für die chemischen, physikalischen und anderen Eigenschaften der **SAIER**-Produkte können wir keine Garantie übernehmen, da **SAIER** nicht der Erzeuger der eingesetzten Rohstoffe ist. Wir beraten die Käufer in dieser Hinsicht gerne unverbindlich geben evtl. Kundenwünsche an den Rohstoffhersteller für **SAIER** unverbindlich weiter.

5. Preise, Entgelte

- a) Die Preise verstehen sich in € (Euro) ab Werk, zuzüglich Verpackung, Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und anderer Abgaben.
- b) Eine Festpreisvereinbarung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung von **SAIER**. Bei Abschlüssen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten oder bei der Erhöhung von in den Verkaufspreisen enthaltenen Frachten, Zöllen und Abgaben gemäß Vertrag, kann **SAIER** eine angemessene Preiserhöhung verlangen.

6. Rechnungen, Fälligkeit

- a) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug. Für die Fristberechnung gilt das Rechnungsdatum, maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto von **SAIER**. Von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind auf der Vorderseite unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen abgedruckt.
- b) Bei Rechnungen, die Lohnarbeiten beinhalten, ist der Ausgleich stets sofort ohne Abzug vorzunehmen. Werkzeugkostenanteile sind wie folgt zu zahlen: 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung, 1/3 innerhalb 8 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung und Vorlage der bemusterten Produkte, jeweils netto ohne Abzug, Fristberechnung ab Rechnungsdatum, maßgeblich ist der Zahlungseingang bei **SAIER**.

7. Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

- a) Da nur Werkzeugkostenanteile berechnet und bezahlt werden, bleibt die Konstruktion Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist zur Herausgabe der Konstruktion nicht verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Entwicklung der Konstruktion allein durch den Käufer erfolgte.
- b) Bei Bezahlung der vollen Aufwendungen für Aufbewahrung, Versicherung, Instandhaltung und Pflege kann eine Herausgabe des Werkzeuges ohne Konstruktion vereinbart werden.
- c) Werden innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Werkzeugs keine Aufträge an **SAIER** erteilt, wird ersatzweise für entgangene Aufträge der Konstruktionsaufwand in Rechnung gestellt.

8. Verzug, Zahlungen

- a) Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt seine Zahlung leistet. Die Regelung, wonach der Schuldner nach 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- b) Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem gesetzlichen Zinssatz von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, sofern **SAIER** nicht einen höheren Schaden nachweist. Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.
- c) Zahlungen gelten als am Tage des Einganges der Gutschrift von der Bank geleistet. Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel akzeptiert und gelten aber erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Wechseln oder Schecks behält sich der Verkäufer deren Annahme vor. Die Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- d) **SAIER** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) **SAIER** behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts zurück zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf **SAIER** diese Rechte nur geltend machen, wenn **SAIER** dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- d) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit **SAIER** Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung erheben kann.
- e) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Ansprüche - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Verbindung, Be- und Verarbeitung zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Waren ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadenersatzforderungen, die **SAIER** gegen den Käufer hat.
- f) Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Verkäuferbefugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich **SAIER**, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- g) In diesem Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer an **SAIER** die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- h) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei **SAIER** als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt **SAIER** Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- i) **SAIER** verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10. Lieferfrist, Lieferung

- a) Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden.
- b) Die Lieferung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.
- c) Eine aus diesem Grund unterbliebene Lieferung begründet keine Haftung des Verkäufers, es sei denn, dass dieser sie zu vertreten hat.
- d) Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, darf der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Ein vom Verkäufer übernommenes Beschaffungsrisiko besteht nicht.
- e) Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere bzgl. Freigaben, Unterlagen ggf. Materialbestellungen.
- f) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- g) Die Lieferung erfolgt stets ab Werk. Jede Lieferung, auch solche aus laufenden Verträgen, gilt als besonderes Geschäft und ist ohne Einfluss auf folgende. Erfolgt die Abnahme von Liefermengen nicht nach Vereinbarung, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- h) Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10 % sind statthaft. Der Verkäufer ist berechtigt, für Lieferungen Mindestmengen festzusetzen und gegebenenfalls Mindermengenzuschläge zu berechnen.
- i) Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, alle Lieferungen bis zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen zurückzuhalten.

11. Gefahrenübergang

- a) Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat oder dem Transportunternehmen übergeben worden ist. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen, bzw. erfolgt nur gegen Berechnung.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandverkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

12. Verhaltenskodex

- Der Kunde hat den Verhaltenskodex des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV) zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, zu globalen Richtlinien sowie zu ethischen und sozialen Grundsätzen anerkannt. Sollte der Kunde über einen eigenen gleichsinnigen Verhaltenskodex verfügen, so erkennen beide Vertragspartner ihre Kodizes als gleichwertig an. Sie verzichten damit auf eine vertragliche Unterwerfung des Vertragspartners unter ihren eigenen Verhaltenskodex.

13. Sonderanfertigungen

- a) Bei Sonderanfertigungen nach Zeichnungen, Angaben oder Mustern des Käufers übernimmt dieser die Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- b) Sofern die Fertigung von Dritten unter Berufung auf ein bestehendes Schutzrecht untersagt wird, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die Lieferungen einzustellen, bis der Käufer nachgewiesen hat, dass keine Schutzrechtsverletzung vorliegt.
- c) Vom Verkäufer erstellte Zeichnungen, Muster, Modelle und diesbezügliche Daten bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung Dritten überlassen werden.
- d) Der Verkäufer ist zur Herausgabe nicht verpflichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich, aus solchen Werkzeugen keine Teile für Dritte zu fertigen, solange Anschlussaufträge erteilt werden. Die Verpflichtung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach dem letzten Auftrag weitere Bestellungen eingehen, ebenso erlischt dann die Aufbewahrungsfrist. Wir verpflichten uns dazu, vor

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Unternehmen der SAIER Gruppe, Stand: März 2020

Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch einmal beim Käufer nachzufragen, ob er weitere Anschlussaufträge erteilen möchte.

13. Sonderanfertigungen

- e) Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Kostenanteile für Werkzeuge sind Richtwerte. Die tatsächlichen Kosten können erst nach Fertigstellung ermittelt und in Rechnung gestellt werden. Üblicherweise gibt es zwischen den Richtwerten und der Schlussrechnung Abweichungen, die sich im Rahmen von +15 % bewegen können. Über darüber hinausgehende Abweichungen muss der Käufer unverzüglich informiert werden.
- f) Zur Amortisation von Werkzeugkostenanteilen kann eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden. Bei Amortisation von Werkzeugkostenanteilen bleibt der Verkäufer wirtschaftlicher Eigentümer des Werkzeugs. Kosten für Werkzeugänderungen gehen voll zu Lasten des Käufers und können nicht amortisiert werden.
- g) Die Kosten für den Ersatz unbrauchbarer Werkzeuge werden vom Verkäufer nur übernommen wenn ihn ein Verschulden trifft.

14. Verpackung

- a) Wird Sonder-, Verkaufs-, Transport- oder Umverpackung gewünscht, so wird diese berechnet. Soweit der Verkäufer freiwillig oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung Verpackungen zurück nimmt, wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
- b) Mit dem Wunsch nach Sonderverpackungen wird der Verkäufer von allen rechtlichen Verpflichtungen freigestellt.

15. Höhere Gewalt

- a) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- b) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich.
- c) Schadensersatzansprüche des Käufers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei SAIER weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- d) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von SAIER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Ein vor Eintritt der höheren Gewalt angefallener Verzugschaden, der die Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser AGB erfüllt und nicht unter den Haftungsausschluss nach Ziffer 19 fällt, wird hierdurch nicht berührt.

16. Haftung für Mängel, Gewährleistung

- a) Der Käufer hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Wareneingang sachlich und fachlich zu kontrollieren bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfpflicht kann er nicht entbunden werden.
- b) Mängelrügen müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unabhängig von der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- c) Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten) trägt SAIER, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen Käufers als unberechtigt heraus, kann SAIER die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- e) Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.
- f) Bei berechtigten Beanstandungen leistet SAIER nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.
- g) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch SAIER nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer Arglist vorzuwerfen ist.
- h) Gewähr für Spannungsriss-Korrosion kann nur für das verwendete Material und dessen Verarbeitung übernommen werden. Gewährleistungsansprüche bei Lieferungen nicht typengerchter Ware oder Recycling-Ware sind ausgeschlossen, soweit sie auf der Besonderheit des eingesetzten Materials beruhen. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Kaufpreisforderungen.
- i) Werden SAIER Verpackungsprodukte, die typgeprüft sind, unter Hinweis auf die Gefahrgutzulassung verkauft, so gelten die im Zulassungsschreiben genannten Eigenschaften als vertraglich vereinbart. Die Typprüfungen erfolgen durch zugelassene Prüfinstitute.

17. Exportverbot Nordamerika

Dem Käufer ist es untersagt, die gekauften Waren in unverändertem oder verändertem Zustand oder als Teil einer neuen Sache in die USA oder nach Kanada zu exportieren.

18. Produkte

- a) Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die bezogenen Packmittel für seine Produkte grundsätzlich als solche geeignet sind. Darüber hinaus muss der Käufer Sorge tragen, dass SAIER Produkte als Primärverpackungen nur zur Aufnahme solcher Stoffe dienen, für die sie nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts zulässig oder nach dem Stand der Technik geeignet sind.
- b) Sollten wiederaufgearbeitete, wiederverwendete oder rekonditionierte Verpackungen während der zulässigen Verwendungsdauer eingesetzt werden, ist es Aufgabe des Käufers bzw. Befüllers vor Befüllung jede Verpackung auf Nichtvorhandensein von Korrosion, Kontamination oder von anderen Schäden zu untersuchen.
- c) Jede Verpackung, die Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Bauart aufweist, darf nicht mehr verwendet werden, oder sie muss so instandgesetzt werden, dass sie den Bauartprüfungen standhalten kann. Bei Wiederbefüllung, Mehrfachverwendung, auch im Falle rekonditionierter oder aufgearbeiteter Verpackungen, leistet SAIER keinerlei Gewähr. Sämtliche Sicherheitsspezifikationen sind dann gegenstandslos. Besondere Eigenschaften werden für den Fall der Wiederverwendung nicht zugesichert.

19. Haftungsbeschränkungen

- a) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nach folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SAIER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- b) Auf Schadensersatz haftet SAIER - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SAIER nur,
- ba) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- bb) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des Vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- c) Die sich aus Absatz b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SAIER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn SAIER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

20. EU-Steuerrecht

Der Käufer haftet für die Unrichtigkeit von Mitteilungen, die er uns im Rahmen der Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Verkehr macht. Entstehen uns durch die Ermittlung oder Überprüfung der Identifikationsnummer des Käufers Aufwendungen, so ist der Verkäufer berechtigt, ihm diese in Rechnung zu stellen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Geschäftssitz. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der SAIER Gruppe. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

22. Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SAIER und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

23. Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung des Auftrages ist es gemäß Artikel 6 Abs. 1b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich, die Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere auch zu Ihren Rechten, finden Sie unter www.saier-gruppe.de/de/datenschutz/.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden - auch wenn es sich um wesentliche Teile handelt - die übrigen Inhalte hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn Lücken offenbar werden. Lücken jeglichen Ursprungs werden der Käufer und SAIER mit einer nachträglichen Regelung schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

-
- SAIER Holding GmbH, D-72275 Alpirsbach
 - SAIER Management GmbH, D-72275 Alpirsbach
 - SAIER Verpackungstechnik GmbH & Co. KG, D-72275 Alpirsbach
 - GFV Verschlusstechnik GmbH & Co. KG, D-72275 Alpirsbach
 - E+E Verpackungstechnik GmbH & Co. KG, D-71131 Jettingen